RICHTLINIEN
über Kostenersätze
für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen

I. Rechtsgrundlage

Nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) i.d.F. vom 10. Februar 1987 (Gesetzbl. S. 105) können die Träger der Feuerwehr für die Leistungen der Feuerwehr gem. § 36 FwG Kostenersätze erheben.

§ 36 lautet wie folgt:

(1) Die Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr sollen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;

3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrgutverordnung Straße" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr können die Träger der Gemeindefeuerwehr Ersatz der Kosten verlangen

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;

2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;

3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Die Träger der Gemeindefeuerwehr können Ersatz der Kosten verlangen

1. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;

2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(4) Zu den Kosten können auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Kapitalzinsen ist das um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zugrunde zu legen, den Abschreibungen die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

§ 2 Abs. 1 FwG lautet:

"Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten."

II. Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes wird folgendes festgelegt:

1. Für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen werden in den Fällen des § 36 Abs. 1 bis 3 FwG Kostenersätze erhoben.

2. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

   a) den Einsatzvergütungen für die angetretenen Feuerwehrangehörigen

   b) den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte

   c) den während eines Einsatzes verbrauchten Materialien und Hilfsstoffen (z.B. Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Filtereinsätze usw.) zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%.

   Die Kosten der Gebäudeunterhaltung sowie die Vorhaltekosten (Verzinsung und Abschreibung) für das Feuerwehrgerätehaus, die Fahrzeuge und die Geräte bleiben bei der Ermittlung des Kostenersatzes außer Betracht.

3. Die Einsatzvergütung nach Nr. 2 Buchstabe a) beträgt für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen 9,00 EUR / Stunde. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

4. Für Feuersicherheitswachen gilt abweichend von der Einsatzvergütung nach Nr. 3 folgende Regelung:

   Veranstaltungen bis zu maximal 4 Stunden Dauer pauschal 11,00 EUR / Feuerwehrangehöriger

   für jede weitere, darüber hinausgehende angefangene Stunde 4,00 EUR /Feuerwehrangehöriger

   Nr. 2 Buchstabe b) und c) findet keine Anwendung.

5. Die Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte werden wie folgt festgesetzt:

LF 8	25,00 EUR / Stunde
LF 16/12	90,00 EUR / Stunde
TLF 16/25	80,00 EUR / Stunde
GW Gefahrgut	45,00 EUR / Stunde
MTW/ELW	25,00 EUR / Stunde
Lightwater-Schlauchanh.	10,00 EUR / Stunde
Feuerwehr-Anhängeleiter	10,00 EUR / Stunde
SW 2000	45,00 EUR / Stunde
Elektrotauchpumpe TP 4	8,00 EUR/ Stunde
Wassersauger	8,00 EUR / Stunde
Tragkraftspritze TS 8	10,00 EUR / Stunde

Angefangene Stunden werden voll berechnet.

6. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. mit der Rückkehr zum Standort. In den Fällen des § 36 Abs. 3 entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen.

7. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

8. Diese Regelung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

Bodelshausen, den 19. November 1987

gez. Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 21.11.1987

2. Änderung durch

Gemeinderatsbeschluß vom:	15.12.1992
öffentlich bekanntgemacht am:	19.12.1992
Gemeinderatsbeschluss vom:	27.11.2001
öffentlich bekanntgemacht am:	01.12.2001
